

Anmeldung zur gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung

(gilt auch für Umschulungsprüfungen)

Zur Beachtung! Wenn dieser Antrag und alle Unterlagen nicht bis zum Anmeldeschlusstermin vorliegen, ist eine Zulassung zur Prüfung nicht zu erwarten. (Siehe Zulassungsvoraussetzungen)
Anmeldeschluss zur Sommerprüfung ist der 01. März, zur Winterprüfung der 01. September eines Jahres.

Prüfungsbewerber/-in

_____ Familienname(n)		_____ Vorname(n)
_____ Geburtsdatum		_____ Staatsangehörigkeit
_____ PLZ Wohnort / Straße		
_____ Telefon	_____ Mobil	_____ E-Mail

Antrag auf Zulassung zum

☐ Teil I im Ausbildungsberuf _____

☐ Teil II im Ausbildungsberuf _____

An die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bei der

Kreishandwerkerschaft Aachen, Heinrichsallee 72, 52062 Aachen

Sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen die Zulassung zur oben genannten Prüfung.

Beigefügte Unterlagen (**entfällt bei Wiederholungsprüfung**)

- ☐ Berichtsheft bzw. Ausbildungsnachweis (Original)
- ☐ Zeugnis Teil 1 (entfällt bei Anmeldung zu Teil 1)
- ☐ Bescheinigungen der überbetrieblichen Unterweisung (Kopie)
- ☐ Folgende Behinderung soll berücksichtigt werden: _____

Der/die Prüfungsbewerber/-in hat bereits die Gesellen-/Abschlussprüfung

_____ am	_____ als	_____ in
☐ bestanden (Prüfungszeugnis - in Kopie - ist beigefügt)		☐ nicht bestanden

Hinweis: Die Prüfungsgebühr und evtl. Materialkosten werden dem Ausbildungsbetrieb gesondert in Rechnung gestellt, bei Bewerbern ohne Ausbildungsverhältnis dem Prüfungsbewerber.

Datenschutzrechtliche Hinweise: <https://kh-aachen.de/datenschutz/>

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Prüfungsbewerber/-in	_____ Unterschrift Ausbildende/-r
---------------------	--	--------------------------------------

Nur für Wiederholer:

Ich beantrage, von ☐ allen / ☐ folgenden _____
mindestens ausreichend bewerteten selbständigen Prüfungsleistungen befreit zu werden.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Prüfungsbewerber/-in
---------------------	--

Ausbildungsbetrieb

Prüfungsausschuss

GPA _____

Zugelassen ☐ ja ☐ nein (Begründung s. Anlage)

Stempel

Datum Unterschrift des/der Vorsitzenden

Welche Zulassungsvoraussetzungen sind zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung zu erfüllen und warum?

Auf der Grundlage der Handwerksordnung (HWO) bzw. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) schreibt die Prüfungsordnung vor, dass die Zulassungsvoraussetzungen mit der Anmeldung zur Prüfung belegt werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der genannten Gesetze und der Prüfungsordnung sind:

- rechtzeitige Anmeldung (1.)
- Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise (2.1)
- Zeugnis über Teil I der gestreckten Gesellenprüfung (2.2)
- Bescheinigungen der Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen (2.3)

1. Anmeldefrist ist Anmeldeschluss für alle

Die Anmeldefristen werden von der Handwerkskammer in ihrem Mitteilungsorgan rechtzeitig veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Termine meistens noch den zur Prüfung anstehenden Lehrlingen bzw. deren Ausbildungsbetrieben mitgeteilt. Wer bis zu diesem Termin nicht angemeldet wurde, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Darum hat die Anmeldung „schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Anmeldefristen“ zu erfolgen.

2. Zulassungsvoraussetzungen bei normaler Ausbildungszeit

Es werden grundsätzlich zwei Prüfungszeiträume im Jahr unterschieden:

Sommerprüfungszeitraum: Lehrzeitende bzw. bei gestreckter Gesellenprüfung Ende des 2. Ausbildungsjahres zwischen

1. April und 30. September eines Jahres.

Winterprüfungszeitraum: Lehrzeitende bzw. bei gestreckter Gesellenprüfung Ende des 2. Ausbildungsjahres zwischen

1. Oktober und 31. März eines Jahres.

Im Normalfall, d. h. die Prüfung wird zum Ende der Ausbildungszeit angestrebt, wird Folgendes verlangt:

2.1 Vorgeschriebene Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise

Das Berichtsheft bzw. der Ausbildungsnachweis gibt - ordnungsgemäß geführt und damit auch vollständig - einen Überblick über die vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse und hilft, den vermittelten Berufsschulstoff zu berücksichtigen. In bestimmten Berufen bezieht sich die mündliche Prüfung u.a. auf die vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse.

2.2 Zwischenprüfungszeugnisse / Zeugnis über Teil I (gestreckte Prüfung)

Durch Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses bzw. des Zeugnisses über Teil I belegt der/die Prüfungsbewerber/in seine/ihre Teilnahme an einer Pflichtprüfung.

2.3 Teilnahmebescheinigungen der vorgeschriebenen ÜLU-Maßnahmen

Die Teilnahme an der vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisung ist für alle Auszubildenden gemäß Ausbildungsordnung / Handwerkskammer- bzw. Innungsbeschluss verpflichtend und gehört laut Rechtsprechung zur vorgeschriebenen Ausbildungszeit gemäß § 36 Abs. 1 HwO bzw. § 43 Abs. 1 BBiG.

2.4 Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter

Bei der Durchführung der Prüfung können auf Antrag die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit Antrag auf Zulassung zur Prüfung durch ein Gutachten des berufspsychologischen Dienstes der jeweiligen Arbeitsagentur nachzuweisen. Über die Form der Prüfungs-erleichterung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- Wer vorzeitig, d. h. vor Ende der Absolvierung der Ausbildungszeit (siehe 2) zugelassen werden will, hat alle Prüfungsunterlagen einzureichen (siehe 2.1-2.4), die auch der Prüfungsbewerber im Normalfall einreichen muss. Die zusätzliche Voraussetzung, nämlich Leistungen, die eine vorzeitige Zulassung rechtfertigen, erfordert je eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule.
- Wer einen Antrag auf Zulassung ohne Ausbildungsverhältnis stellt, sog. Externe, muss nachweisen, dass er/sie mindestens das 1,5 fache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem Prüfungsberuf tätig gewesen ist. Die einzelnen Belege, z. B. Arbeitszeugnisse, müssen diese Berufstätigkeit erkennen lassen. Von den erforderlichen Jahren der Tätigkeit im Prüfungsberuf kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber/die Bewerberin Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- Ein weiterer Sonderfall ist eine Anmeldung aufgrund einer Ausbildung in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtungen, deren Ausbildung der in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

Nach der Prüfung:

Alle eingereichten Originalunterlagen (Berichtsheft, Zeugnisse, Bescheinigungen u. ä.) habe ich zurückerhalten.